



3-WOCHEN-FRIST!

KÜNDIGUNGSSCHUTZKLAGE

Für die Kündigungsschutzklage ist die gesetzliche Klagefrist unbedingt zu beachten: Wenn ein*e Arbeitnehmer*in sich gegen eine Kündigung wehren will, muss er*sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Diese Frist gilt für alle Kündigungsarten, also nicht nur für die ordentliche Kündigung, sondern auch für die außerordentliche (fristlose) und für die Änderungskündigung. Wer diese Frist versäumt, hat – von wenigen im Gesetz genannten Ausnahmen abgesehen – keine Chance mehr, sich gegen die Kündigung zur Wehr zu setzen.

DESHALB: BEI KÜNDIGUNGEN IST EILE GEBOTEN.

Damit Sie nicht alleine stehen, wenden Sie sich am besten sofort an Ihren Betriebsrat und schalten den zuständigen IGBC-Bezirk ein. Die helfen Ihnen weiter.

KÜNDIGUNG?

NICHT OHNE EINSCHALTEN DES BETRIEBSRATES!

Denn bei Kündigungen ist die Rolle des Betriebsrates von großer Bedeutung: Der Betriebsrat ist vor jeder Kündigung anzuhören. Der*die Arbeitgeber*in muss dem Betriebsrat die Gründe für die Kündigung mitteilen, d.h. das Gremium muss über alle Umstände unterrichtet sein, die für die Entscheidung über die Kündigung von Bedeutung sein können. Ist dies nicht der Fall, ist die Kündigung in jedem Fall unwirksam.

Der Betriebsrat hat das Recht, diesen Kündigungsvorhaben innerhalb bestimmter Fristen entgegenzutreten. Gegenüber einer außerordentlichen Kündigung besteht für den Betriebsrat eine Frist von drei Tagen, um etwaige Bedenken vorzutragen. Einer ordentlichen Kündigung kann binnen einer Woche widersprochen werden. Der Widerspruch des Betriebsrates macht die Kündigung zwar nicht unwirksam; wird eine Kündigung aber trotz des Widerspruchs des Betriebsrates ausgesprochen, kann der* die betroffene Arbeitnehmer*in verlangen, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Kündigungsschutzklage zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt zu werden. Das folgende Beispiel zeigt, was durch den Rechtsschutz der IGBC erreicht werden kann:

Die Kollegin M. war acht Jahre bei einer Firma als Ingenieurin beschäftigt. Ihr wurde personenbedingt gekündigt. M. klagte gegen die Kündigung mit Unterstützung des IGBC-Rechtsschutzes. Der Prozess beschäftigte das Arbeitsgericht, das Landesarbeitsgericht und – bei Kündigungsschutzklagen eher die Ausnahme – auch das Bundesarbeitsgericht. In allen Instanzen wurde Kollegin M. von erfahrenen Expert*innen des Arbeitsrechts vertreten. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen erhielt M. Recht: Die Kündigung wurde für unwirksam erklärt. M. wurde weiterbeschäftigt. Die Firma musste M. darüber hinaus das vorenthaltene Gehalt und die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. Mit den Worten der Kollegin M.:

OHNE DEN KOSTENLOSEN RECHTSSCHUTZ DER IGBC HÄTTE ICH DIESEN PROZESS, DER SICH ÜBER JAHRE HIN-GEZOGEN HAT, NICHT DURCHGESTAN-DEN. ALLEIN DIE GERICHTS- UND AN-WALTSKOSTEN BETRUGEN MEHR ALS 5.000 EURO.

DIE SOLIDARITÄT UND STÄRKE EINER GROSSEN ORGANISATION

Nur eine große, mitgliederstarke Organisation kann solche Leistungen bieten. Rund 600.000 Mitglieder sind in der IGBC organisiert. Der kostenlose Rechtsschutz der IGBC in unbeschränkter Höhe ist im Beitrag enthalten und den Mitgliedern der IGBC vorbehalten. Es lohnt sich, in der IGBC zu sein. **J**

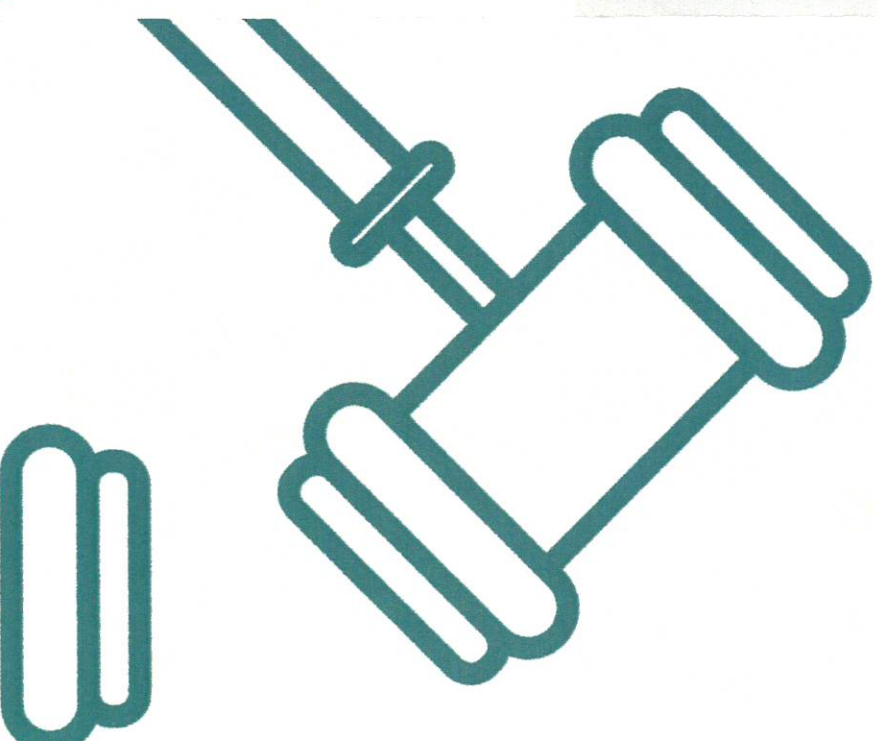
DER UMFASSENDE KOSTENLOSE RECHTSSCHUTZ IST NUR EINER VON VIELEN GUTEN GRÜNDEN, DIE FÜR EINE MIT-GLIEDERSCHAFT IN DER GEWERKSCHAFT SPRECHEN.

MITGLIED WERDEN LOHNT SICH! MITGLIEDWERDEN.IGBC.DE



RECHTSSCHUTZ

DIE IGBC INFORMIERT ÜBER IHRE RECHTSSCHUTZLEISTUNGEN.



IGBC.DE



GUTER RAT IST TEUER?

FÜR IGBCE-MITGLIEDER IST ER KOSTENLOS!

Konfliktfälle, die auf rechtlicher Ebene ausgetragen werden müssen, sind im Berufsleben leider keine Seltenheit. Ohne den Rechtsschutz der IGBCE könnten viele Beschäftigte ihre Interessen nicht durchsetzen, weil sie allein – noch dazu als Nichtfachleute – mit der Lösung von Rechtsproblemen in jeder Hinsicht überfordert wären. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anspruch auf kostenlose Rechtsauskunft und kostenlose Rechtsvertretung in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsrecht – unter Einschluss des Betriebsverfassungsrechts und des Sozialversicherungsrechts sowie in sonstigen Fragen, die aus der Tätigkeit des Mitglieds unmittelbar im Betrieb oder seinem Eintreten für die IGBCE erwachsen. IGBCE-Mitgliedern stehen im Streitfall erfahrene Rechtsfachleute (eigene oder die der DGB Rechtschutz GmbH) zur Seite, die sie im Bedarfsfall beraten und vor Gericht vertreten. Es ist wichtig, in Rechtsangelegenheiten eine starke Partnerin zu haben. Denn der Gegenseite stehen in der Regel ebenfalls qualifizierte Jurist*innen zur Verfügung. Der Rechtsschutz der IGBCE gibt ihren Mitgliedern juristische und finanzielle Sicherheit, damit sie es sich leisten können, für ihr gutes Recht zu streiten. Die Expert*innen – im Arbeits- und Sozialrecht besonders geschult – stellt die IGBCE. Und die dafür notwendigen Kosten trägt sie auch.

ARBEITSRECHTLICHE KONFLIKTE

Niemand ist vor Streitfällen im Arbeitsverhältnis geschützt, zum Beispiel wenn:

- gegen Ihren Willen eine Umgruppierung oder Versetzung ansteht,
- wenn die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verweigert wird oder eine Kündigung droht.

Wer in solchen Fällen keine sachkundige Person an ihrer*seiner Seite weiß und auf sich allein gestellt ist, wird die schwierigen und oft auch langwierigen Probleme kaum meistern können. Deswegen stehen Ihnen unsere Expert*innen im Arbeitsrecht mit dem IGBCE-Rechtsschutz zur Verfügung.

SOZIALRECHTLICHE KONFLIKTE

Auf kompetente Rechtsberatung können Sie sich auch bei Streitfällen aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts stützen.

Beispielsweise, wenn:

- es um die Feststellung eines Behinderungsgrades oder um die Gewährung von Krankengeld geht,
- über die Anerkennung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit zu entscheiden ist oder
- über die Zahlung von Erwerbsminderungsrente oder Arbeitslosengeld I und II gestritten wird.

In all diesen für Laien oft nur schwer überschaubaren Konflikten beraten Sie unsere Expert*innen im Sozialrecht. Sie reichen Widerspruch und Klage ein und vertreten Sie vor Gericht, wenn nötig auch über mehrere Instanzen. Kostenlos!





WIR SIND FÜR SIE DA UND STÄRKEN DEINE POSITION IM ARBEITSLEBEN

Alle Rechtsschutzleistungen, von der persönlichen Beratung vor Ort bis zur Vertretung vor Gericht, sind durch Ihre Mitgliedschaft in der IGBCE abgedeckt. Persönlich und sachlich setzt der Rechtsschutz lediglich voraus, dass Sie satzungsgemäß Beiträge – mindestens über drei Monate – gezahlt haben und dass für den Rechtsstreit ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Einer der am häufigsten auftretenden Fälle, in denen die Rechtsschutzleistungen in Anspruch genommen werden, ist die Kündigung. Eine Kündigung kann jede*n Beschäftigte*n treffen. Der Verlust des Arbeitsplatzes und Arbeitslosigkeit drohen. Gegen Kündigungen kann und sollte man sich deshalb wehren: mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kündigung nicht vor, erklärt sie das zuständige Gericht für unwirksam. Nach dem Kündigungsschutzgesetz gilt ein allgemeiner Kündigungsschutz für alle Beschäftigten, die länger als sechs Monate ununterbrochen in demselben Betrieb gearbeitet haben. Kündigungsschutz setzt weiter voraus, dass es sich nicht um einen sogenannten Kleinbetrieb handelt, in dem in der Regel 10 oder weniger Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (Teilzeitbeschäftigte zählen anteilig, Auszubildende zählen nicht). Der Betrieb muss wenigstens 11 Beschäftigte haben (den*die gekündigte*n Arbeitnehmer*in eingeschlossen), damit der Kündigungsschutz greift. Hat das Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2004 begonnen, gibt es Kündigungsschutz bereits ab der*dem 6. Arbeitnehmer*in, wenn deren Arbeitsverhältnisse auch vor dem 01.01.2004 begonnen haben.

AUF ALLEN KANÄLEN ERREICHBAR.

-  TWITTER.COM/IGBCE
-  FACEBOOK.COM/IGBCE
-  YOUTUBE.COM/USER/IGBCE TV
-  IGBCE-APP



**WIR SIND EINE STARKE GEMEINSCHAFT MIT CA. 600.000 MITGLIEDERN – UND WOLLEN MIT IHNEN NOCH STÄRKER WERDEN.
DENN NUR GEMEINSAM GESTALTEN WIR DIE ZUKUNFT. MIT SOLIDARITÄT, TOLERANZ, MITBESTIMMUNG, FAIREM HANDEL, GUTER ARBEIT UND GUTEN TARIFFVERTRÄGEN.**

IMPRESSUM

Herausgeber: IGBCE, Francesco Gnoli
Vorstandsbereich 3, Königsworther Platz 6
30167 Hannover | igbce.de

Verantwortlich: Kai Fiedemacher
Bildnachweis: unsplash
März 2022 | Bestellnummer A07

BEI WEITEREN FRAGEN WENDEN SIE SICH AN IHREN BETRIEBSRAT ODER IHREN ZUSTÄNDIGEN IGBCE-BEZIRK.

IGBCE.DE

